



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

07. Dezember 2023

Sitzung des Stadtrates am 20.12.2023

Antrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur Neuregelung der Kostenerstattung des Schülerverkehrs

Vorlagen Nummer: VII/2023/06586

TOP: 10.11

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen, da dieser einerseits gegen die Rechtsverpflichtungen aus § 71 SchulG LSA verstößt und andererseits die finanziellen und zeitlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Begründung:

zu 1.

Die Stadt Halle (Saale) - Fachbereich Bildung - befindet sich derzeit in Vertragsverhandlungen zur Weiterführung des Vertrags zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Stadt Halle (Saale) mit der Halleschen Verkehrs AG. Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates wird dieser mit Schuljahresbeginn 2024/2025 wirksam werden.

Eine dermaßen tiefgreifende Änderung der Voraussetzung wäre aus zeitlichen Gründen aufgrund der umfangreichen Beteiligungsregelungen in der Stadt, dem Stadtrat sowie der MDV-Beteiligungsgremien nicht umsetzbar. Nicht nur der Vertrag, sondern auch die Satzung zur Schülerbeförderung müsste in einem regulären Verfahren geändert werden.

Das angestrebte Datum 01.01.2025 ist sowohl im Schulbezug als auch im üblichen Tarifgeschehen nicht zielführend. Beide Planjahre starten jeweils zum 01.08. eines Kalenderjahres. Gemäß § 23 Absatz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beginnt das Schuljahr am 01. August jeden Jahres.

zu 2.

Die vorgeschlagene Regelung ist rechtlich nicht zulässig. Gemäß § 71 Absatz 6 Satz 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) haben die Träger der Schülerbeförderung, hier die Stadt Halle (Saale), eine Mindestentfernung festzulegen, ab der ein Anspruch besteht.

Auch die Erteilung einer komplett kostenlosen Schülerzeitkarte an Schülerinnen und Schüler der 11. bis 13. Klasse ist rechtlich unzulässig, da der § 71 Absatz 4a SchulG LSA eindeutig festlegt, dass in diesen Fällen eine Eigenbeteiligung von 100,00 € pro Schüler/in zu entrichten ist. Die Stadtverwaltung kommt dieser Minimalforderung aus § 71 a SchulG LSA nach.

Der Antrag ignoriert die restlichen antragsberechtigten Gruppen der Schülerinnen und Schüler in den Berufsbildenden Schulen (Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien). Dies stellt eine unzulässige Ungleichbehandlung dar.

zu 3.

Aus den Verhandlungen der letzten Jahre ist bereits bekannt, dass innerhalb des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) eine Ticketpflicht gilt. Wiederum gilt hier, dass eine solche Änderung den kompletten MDV betreffen würde, wie auch die Einführung des Tarifs an sich. Die Zustimmung des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) müsste also vorher eingeholt werden was, wie bereits bei 1. bemerkt, zu größeren zeitlichen Verzögerungen führen würde, da dieser Verbund mehrere Mitglieder (Kreise, Städte, Verkehrsunternehmen) umfasst. Eine Ablehnung wäre wahrscheinlich.

zu 4.

Aus Sicht der Stadtverwaltung liegt eine sinnvolle zeitliche Beschränkung vor. Das ein Schülerticket nur während der Schulzeit gilt, scheint zumindest aus fachlicher Sicht sinnvoll. Zumal die Schülerzeitkarte durch das sogenannte Schoolcard-Upgrade (9,80 € im Monat) auf Ferienzeiten und Wochenenden erweitert werden kann.

zu 5.

Der Zeitplan ist nicht einhaltbar.

Anders als die vormaligen Anträge zum 9,00 € Schülerticket oder zum vollständig kostenlosen Schülerticket, versucht dieser Antrag die Einführung über die Schülerbeförderung gemäß Schulgesetz, was einen rechtswidrigen Vorgang darstellt. Siehe Erläuterungen zu Punkt 2.

Da dem Antrag kein Finanzierungsvorschlag vorliegt, hierzu einige Angaben:

Aktuell zahlt die Stadt Halle (Saale) an die HAVAG für bis zu 6.500 Schülerzeitkarten einen jährlichen Betrag von rund 2.325.828,84 €, was einem Einzelpreis pro Karte von ca. 358,00 € entspräche. Erhöht sich die Zahl der Anspruchsberechtigten nun von max. 6.500 auf 33.280, sprich die aktuelle Schülerzahl gem. Schuljahresanfangsstatistik, so würde die jährliche Summe bereits ohne zeitliche Erweiterung der Karte auf 11.914.240,00 € steigen.

Ausgehend vom Schuljahr 2023/2024 liegen 180 Schultage vor, eine zeitliche Erweiterung also auf alle Tage des Jahres bedeutet demnach also 185 Tage mehr. Es käme zu einer Verdoppelung der Tage und somit zu einer Verdoppelung der Kosten; es entstünden Kosten in Höhe von ungefähr 23.828.480,00 €.

Diese Rechnung berücksichtigt jedoch noch keine Kosten, die der HAVAG durch den Anstieg der Fahrgäste, bspw. durch mehr Fahrzeuge, engere Taktung, entstehen würden.

Dem Vorwurf der Willkürlichkeit muss klar widersprochen werden. Die Kilometergrenzen sind vergleichbar mit denen anderer kreisfreier Städte in Sachsen-Anhalt (Magdeburg 2 bis 3 km, Dessau 2 bis 4 km).

Katharina Brederlow
Beigeordnete